



Zum Zwecke des bestmöglichen Infektionsschutzes aller an der Referendarausbildung in Arbeitsgemeinschaften Beteiligten, werden die Anordnungen zur Einschränkung und Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der COVID-19-Pandemie im Rahmen der Referendarausbildung in folgendem Hygienekonzept zusammengefasst:

**Hygienekonzept anlässlich der umfassenden Wiedereinführung
des Präsenzbetriebs in Referendararbeitsgemeinschaften
bei dem Landgericht Mönchengladbach**

1. Allgemeine Hygieneregeln

Während des gesamten Aufenthalts in den Justizgebäuden sind die allgemeinen Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen, Niesen und Husten in die Armbeuge, Vermeidung von körperlichem Kontakt) einzuhalten und mindestens eine medizinische Maske (sog. OP-Maske) zu tragen. Die in den AG-Räumen und an sonstigen Stellen im Gerichtsgebäude bereitgestellten Desinfektionsmittelspender stehen zur freien Nutzung zur Verfügung. Die Nutzung der Toilettenräume durch mehr als eine Person gleichzeitig ist zu vermeiden.

2. Wahrung von Abstands- und Kontaktvermeidungsgeboten außerhalb des Unterrichts

Zu jeder Zeit, auch zur Begrüßung und zur Verabschiedung, haben die Referendarinnen und Referendare sowie AG-Leitenden, soweit möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Ausnahmen gelten nur bei Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums, bei kurzzeitigen Begegnungen zwischen den Sitzreihen sowie gegenüber den jeweiligen unmittelbaren Sitznachbarn. Sie sind verpflichtet, bis zum Erreichen des gemäß Ziff. 3 fest zugewiesenen Sitzplatzes sowie bei jedem Verlassen des Sitzplatzes eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Während der Unterrichtszeit gelten die unter Ziff. 3 dieses Konzepts ausgeführten Regelungen.

Zur Vermeidung von Gruppenbildungen soll das Gerichtsgebäude möglichst erst kurz vor Unterrichtsbeginn unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern betreten werden.



Anträge und sonstige Eingaben sind weiterhin per Email an die Referendargeschäftsstelle zu richten. Eine persönliche Vorsprache ist zu vermeiden.

Seit Juni 2021 steht zudem die Gerichtskantine wieder zur freien Nutzung zur Verfügung. Hierbei ist es beim Aufenthalt in der Kantine zum Verzehr von Getränken oder Speisen zur Sicherstellung einer Nachverfolgbarkeit insbesondere erforderlich, sich mittels Smartphones über die auf den Tischen aufgebrachten QR-Codes für den Zeitraum der Anwesenheit in der Kantine zu registrieren. Wer über ein Smartphone nicht verfügt oder ein solches zur digitalen Registrierung nicht nutzen will, ist verpflichtet, seine Anwesenheit schriftlich über bei der Kantinenleitung erhältliche Anwesenheitsbögen festzuhalten. Im Übrigen gelten die sich aus dem Aushang an der Kantine ersichtlichen Nutzungsregelungen.

3. Ausgestaltung des Unterrichtsbetriebs und Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit

Die Unterrichtsräume sind regelmäßig, mindestens für 10 Minuten pro Stunde, zu lüften. Soweit die Witterung es zulässt, sollen die Fenster der Unterrichtsräume während des Unterrichts stets geöffnet bleiben. Die vorhandene Sitz- und Tischanordnung darf nicht verändert werden.

a) Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske

Während der gesamten Unterrichtszeit ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Diese darf nur zu notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken abgenommen werden.

Die Referendargeschäftsstelle hält für den dienstlichen Gebrauch der Referendarinnen und Referendare medizinische Gesichtsmasken in 50er-Packs vor. Zur Vermeidung eines erhöhten Personenaufkommens können diese wöchentlich durch eine/einen Teilnehmenden der Arbeitsgemeinschaft für die gesamte Arbeitsgemeinschaft dort abgeholt und sodann im AG-Raum verteilt werden.



b) Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit

Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit haben die Referendarinnen und Referendare eine feste Sitzordnung in den jeweiligen Unterrichtsräumen einzuhalten. Hierfür werden bei erstmaliger Nutzung des jeweiligen AG-Raums Sitzpläne erstellt. Entsprechende Vorstücke werden den AG-Leitenden unmittelbar vor Beginn der Arbeitsgemeinschaften gesondert zugeleitet. Diese sind durch die AG-Leitenden sodann auszufüllen und unmittelbar der Referendargeschäftsstelle zuzuleiten, die diese Sitzpläne vervielfältigt und den weiteren Leitenden derselben AG zur Nutzung zur Verfügung stellt.

4. „3G-Regel“ zum Betreten von Dienstgebäuden

Alle Referendarinnen und Referendare wie auch die AG-Leitenden haben bei jedem Betreten eines Dienstgebäudes, einschließlich des Aufsuchens der Räumlichkeiten für die Arbeitsgemeinschaften, vor Betreten des Dienstgebäudes der Wachtmeisterei einen Immunsierungsnachweis gem. § 2 Abs. 8 CoronaSchVO NRW oder ein Negativtest gem. § 2 Abs. 8a CoronaSchVO NRW vorzuzeigen. Als Negativtestnachweis gilt gemäß § 2 Abs. 8a S. 2 CoronaSchVO nur ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder ein von einem anerkannten Labor bescheinigter höchstens 48 Stunden zurückliegender PCR-Test. Das Vorliegen der entsprechenden Nachweisungen wird im Vorfeld aller Unterrichtseinheiten am Einlass des Gebäudes kontrolliert. Wer hierbei die erforderliche Nachweisung nicht beibringen kann, ist von der Teilnahme am Unterricht grundsätzlich ausgeschlossen und gilt als unentschuldig fehlend. Immunisierte Referendarinnen und Referendare haben die Möglichkeit, ihren Immunsierungsnachweis gegenüber der Referendargeschäftsstelle nachzuweisen und hierdurch ein jeweils erneutes Vorzeigen beim Betreten des Gebäudes zu vermeiden.

Nur in begründeten Einzelfällen kann der negative Testnachweis durch das negative Ergebnis eines rechtzeitig vor dem Beginn der Unterrichtseinheit unter Aufsicht durchgeführten sogenannten Corona-Selbsttests ausnahmsweise ersetzt werden. Insofern wird darauf hingewiesen, dass für die Beschäftigten des Landes Selbsttests angeschafft worden sind, die auf der Referendargeschäftsstelle des Landgerichts Mönchengladbach zur Abholung bereit stehen.



5. Entzerrung des Unterrichtsbetriebs / digitaler Klausurenkurs

Zur Entzerrung des Unterrichtsbetriebs finden die Klausurenkurse der Arbeitsgemeinschaften einstweilen weiter im Home-Office statt. Dafür wird die bisherige Praxis der Nutzung der Lernplattform ILIAS fortgesetzt. Dies bedeutet, dass die Referendarinnen und Referendare die Klausursachverhalte am jeweiligen Klausurtag um 09:00 Uhr im Arbeitsbereich ihrer Arbeitsgemeinschaft auf der Plattform herunterladen können und sie ihre Lösungen als digital verfasstes Dokument bis 14:10 Uhr oder als Scan/Fotokopie einer handschriftlichen Arbeit bis 14:30 Uhr dort wieder hochzuladen haben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Schreibzeit der Klausur wie im Präsenzbetrieb um 14:00 Uhr endet und die jeweils weitere Zeit nur für den Upload der Klausur vorgesehen ist. Verspätet eingereichte Klausuren können nicht berücksichtigt werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Nutzung der Lernplattform wird auf das Ihnen bereits übersandte Handout verwiesen.

6. Umgang mit möglichen COVID-19-Erkrankungen der Referendarinnen und Referendare

Referendarinnen und Referendare, die Kontakt zu einer mit COVID-19 infizierten anderen Person hatten oder die aus sonstigen Gründen möglicherweise an COVID-19 erkrankt sind oder bei sich oder bei Personen in ihrem unmittelbaren Umfeld Symptome der Erkrankung feststellen, haben dies bei Bekanntwerden – neben den dafür zuständigen Gesundheitsbehörden – der Referendargeschäftsstelle des Landgerichts Mönchengladbach unverzüglich telefonisch unter der Rufnummer 02161-276-250/246 oder, falls die Referendargeschäftsstelle ausnahmsweise nicht erreichbar ist, dem Ausbildungsleiter des Landgerichts Mönchengladbach mitzuteilen. Es ist untersagt, in diesem Fall das Landgericht Mönchengladbach zu betreten, bevor eine Entscheidung über das weitere Vorgehen durch die Referendargeschäftsstelle mitgeteilt worden ist.

Im Falle anderer Erkrankungen gelten die üblichen Regeln. Bei Zweifeln über das weitere Vorgehen ist die Referendargeschäftsstelle zu kontaktieren.



7. Möglichkeit zur Befreiung von der Teilnahme am Präsenzunterricht bei relevanten Vorerkrankungen

Referendarinnen und Referendare, die zu einer medizinisch anerkannten Risikogruppe im Hinblick auf einen schweren Verlauf im Falle einer Infizierung mit dem COVID-19-Virus gehören und noch nicht über eine Immunisierung im Sinne von § 2 Abs. 8 der CoronaSchVO verfügen, können von einer Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden. Hierfür ist ein qualifiziertes ärztliches Attest beizubringen, das sich zu den vorliegenden Vorerkrankungen oder sonstigen gesundheitlichen Risikofaktoren erklärt und sich mit der konkreten Ausbildungssituation in den Arbeitsgemeinschaften unter Beachtung dieses Hygienekonzeptes verhält.

Mönchengladbach, 08.12.2021

gez. Mielke

Präsident des Landgerichts